



HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2019

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Dirk Gaw (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD) und
Klaus Hermann (AfD) vom 02.05.2019**

Überprüfung auf frühere Tätigkeit bei der Stasi von Bediensteten in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bezug nehmend auf das ausgeweitete Recht auf Einsicht der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der „DDR“ (Stasi), ist die Möglichkeit gegeben, bis Ende 2019 Prüfungen vorzunehmen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik (StUG) regelt in den §§ 20 und 21 die Verwendungszwecke von Unterlagen durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen. Nach den Regelungen in § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 1 StUG ist die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Zwecke (Überprüfung bestimmter Personengruppen) nach dem 31.12.2019 unzulässig.

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbart: „Das Stasiunterlagengesetz hat sich bewährt. Die Überprüfungsmöglichkeit auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Stasitätigkeit im öffentlichen Dienst soll für einen weiter zu beschränkenden Personenkreis bis zum 31.12.2030 verlängert werden.“

Das Bundeskabinett hat am 15.05.2019 dem von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorgelegten Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des StUG zugestimmt. Darin soll die Überprüfungsmöglichkeit bestimmter Personengruppen unter anderem des öffentlichen Dienstes und von Mandatsträgern auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst bis zum 31.12.2030 verlängert werden, vgl. Pressemitteilung 160 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 15.05.2019.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Kultusminister, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Gab es eine Überprüfung von Bediensteten des Landes Hessen bezüglich einer Tätigkeit bei der oder für die Stasi?

Ja.

Frage 2. Wann und wie wurden solche Überprüfungen durchgeführt?

Die bei allen Bewerberinnen und Bewerbern vor der Einstellung durchzuführende Eignungsprüfung im Rahmen der Prüfung der Verfassungstreue umfasst auch Tätigkeiten bei oder für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). In Hessen gilt seit dem 09.07.1979 der Gemeinsame Runderlass zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst (StAnz. 1979 S. 1544). Von dem Erlass werden auch Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. Anfragen werden danach nur im Einzelfall bei begründetem Anlass auf-

grund tatsächlicher Anhaltspunkte gestellt. Der Erlass unterliegt als Regelung, die den Verfassungsschutz betrifft, nicht der Erlassbereinigung.

Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung erfolgt eine Anfrage bei der oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person und einer nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) einbezogenen Person gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 HSÜG dann, wenn diese vor dem 01.01.1970 geboren wurde und in dem Gebiet der DDR wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR vorliegen.

Für das Hessische Kultusministerium, im hessischen Vollzugsdienst (im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz) und für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen gilt darüber hinaus:

Es ist davon auszugehen, dass es in den 90er-Jahren im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums entsprechende Abfragen gegeben hat. Zwar liegen dazu rund 29 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung im Kultusministerium keine Akten/Unterlagen mehr vor; es ist aber einer noch vorliegenden Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 27.03.1992 zu entnehmen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber aus den neuen Bundesländern „einer Selbstauskunft und gegebenenfalls einer Überprüfung unterziehen“ mussten. Mit dieser Pressemitteilung des damaligen Kultusministers wurden Regelungen zur Einstellung von Lehrkräften aus den neuen Bundesländern in den hessischen Schuldienst vorgestellt, mit denen sichergestellt werden sollte, dass es mit einer Stasi-Vergangenheit keine Einstellung in den hessischen Schuldienst geben würde. Lehrkräfte mit einer Ausbildung in der DDR konnten danach nur dann in den westdeutschen Schuldienst eingestellt werden, wenn sie zunächst das Referendariat und damit die Zweite Staatsprüfung nachholten. Weiterhin waren danach Bewerberinnen und Bewerber aus den neuen Bundesländern vor einer Einstellung verpflichtet, Auskunft über ihren beruflichen Werdegang zu geben. Ergaben sich daraus Zweifel an der Eignung der Lehrkraft, überprüfte die hessische Einstellungsbehörde die Selbstauskunft auf ihren Wahrheitsgehalt durch Anfrage bei der dem Bundesinnenministerium unterstellten Sonderbehörde („Gauck-Behörde“), so die Pressemitteilung. Bei Versetzungen in den hessischen Schuldienst sollte die Einstellungsbehörde in Hessen die Auskunft über die Bedienstete oder den Bediensteten bei den bisherigen Beschäftigungsbehörden in den neuen Bundesländern einholen.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz füllen Bewerberinnen und Bewerber für den hessischen Justizvollzug aus dem Gebiet der früheren DDR, die bei der Maueröffnung 1989 volljährig waren, einen Fragebogen zu Tätigkeiten, Funktionen oder Mitgliedschaften in bestimmten Gruppen, Parteien, der Nationalen Volksarmee, Polizeieinheiten, Vollzugseinrichtungen und dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit in der früheren DDR aus. Sie werden belehrt, dass sie mit ihrer Unterschrift in die Erteilung von Auskünften über ihre Person durch Dienststellen und aus staatlichen Dateien einwilligen. Sämtliche Daten aus dem Fragebogen werden zwecks Überprüfung an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR weitergeleitet.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen fand in den Anfangsjahren nach dem „Mauerfall“ 1989 eine Überprüfung hinsichtlich Stasi-Tätigkeiten bei Bewerbern aus der DDR statt, die in den Landesdienst eingestellt werden sollten. Hierfür wurde einzelfallbezogen eine diesbezügliche Abfrage bei der damaligen „Gauck-Behörde“ durchgeführt. Nach einigen Jahren wurde dies eingestellt. Details und entsprechende Unterlagen sind im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nicht mehr vorhanden, da dieses Thema in den letzten Dekaden keine Relevanz mehr hatte.

Frage 3. Gab es eine Überprüfung von Mitarbeitern bei kommunalen Selbstverwaltungen in Hessen bezüglich einer Tätigkeit bei der oder für die Stasi?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob es entsprechende Überprüfungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den hessischen Kommunen gegeben hat. Die Kommunen unterliegen insofern keiner Berichtspflicht.

Frage 4. Gab es eine Überprüfung von Mitarbeitern bei hessischen Landtagsabgeordneten bezüglich einer Tätigkeit bei der oder für die Stasi?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob es Überprüfungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von hessischen Landtagsabgeordneten gegeben hat.

Frage 5. Sind Überprüfungen im Hinblick auf Tätigkeiten bei der oder für die Stasi in Zukunft vorgesehen, insbesondere bei Neueinstellungen?

Auch in Zukunft werden im Einzelfall bei begründetem Anlass aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Anfragen gestellt. Bezüglich des Geschäftsbereichs des Hessischen Ministeriums der Justiz wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Weiterhin werden Abfragen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 HSÜG erfolgen.

Frage 6. Gibt es Daten, in welchem Umfang Personen, die bei oder für die Stasi gearbeitet haben, hessische Bedienstete sind oder waren?

Nein, es erfolgt keine statistische Erfassung.

Frage 7. Wenn es solche Überprüfungen nicht gegeben hat, aus welchem Grund wurde nicht geprüft?

Die Beantwortung der Frage entfällt. Es hat Überprüfungen gegeben.

Frage 8. Wie wird seitens der hessischen Landesregierung verfahren, wenn jemand als Bediensteter eine Tätigkeit bei der oder für die Stasi gehabt hat?

Sollte eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit bekannt werden, ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob im konkreten Fall Zweifel an der Verfassungstreue der Person bestehen und ob ggf. arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Eine Tätigkeit bei oder für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR kann im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung für den Zugang zu Verschlussachen dazu führen, dass die betroffene Person nicht zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt wird. Soweit die konkrete Betrachtung, die auf einer Rückmeldung vom Bundesbeauftragten basiert, einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit zu dem Ergebnis kommt, dass dies ein Sicherheitsrisiko darstellt, ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 HSÜG die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

Frage 9. Werden Bewerber für den Landesdienst auch auf Kontakte mit Geheim- oder Nachrichtendienste jeglicher Art geprüft?

Bei Personen, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten wahrnehmen sollen, erfolgt eine Sicherheitsüberprüfung nach dem HSÜG. Darüber hinaus eröffnet § 20 Absatz 1 Nr. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) die Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben. Diese Überprüfung stellt keine Regelabfrage dar und erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Personen. Im Rahmen der Überprüfungen nach § 20 HVSG werden auch etwaige „Kontakte mit Geheim- und Nachrichtendiensten“ bei der Überprüfung berücksichtigt, sofern diese unter die „sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht“ im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 HVSG subsumiert werden können.

Die Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgt, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist, auch in den nachrichtendienstlichen Informationssystemen, vgl. § 13 Absatz 2 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG).

Bewerberinnen und Bewerber für den hessischen Justizvollzug werden vom Hessischen Landeskriminalamt polizeilich überprüft, was im Einzelfall, soweit erforderlich, Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen über derartige Kontakte mit sich bringt.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird im Rahmen der Anwendung der VO (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 bei allen neu eingestellten Personen vor Aushändigung des Arbeitsvertrages oder der Ernennungsurkunde die sog. Finanzsanktionsliste geprüft. Ferner wird ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde angefordert.

Wiesbaden, 12. Juli 2019

Peter Beuth